

Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, unter, über Gewässern

Nach Art. 20 BayWG dürfen Anlagen, die nicht der Benutzung, dem Ausbau oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder still gelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

Mit Ausnahme von Gebäuden, Überbrückungen, Lager-, Camping- und Wochenendplätze greift der Vorrang anderer Gestattungsverfahren (Art. 56 BayBO), d. h. andere als die genannten Anlagen sind von der Unteren Wasserbehörde einem Genehmigungsverfahren nach Art. 20 BayWG zu unterziehen.

Sofern die Anlagen (Gebäude, Überbrückungen, Lager-, Camping- und Wochenendplätze) baurechtlich zu behandeln sind, entfällt wiederum die Genehmigung nach Art. 20 BayWG. In diesen Fällen ist von der Unteren Bauaufsichtsbehörde das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen.

Zu den betroffenen Gewässern:

1.) Gewässer **erster Ordnung** im Landkreis Passau nach Anlage 1 zum Bayerischen Wassergesetz:

jeweils in voller Länge im Gebiet des Landkreises Passau

- Donau
- Inn
- Ilz
- Rott
- Vils

2.) Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Passau nach der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung Vom 27. Oktober 2002:

Gewässer	von	bis
Erlau	Eintritt in den Landkreis Passau	Mündung in die Donau bei Erlau, Markt Oberzell
Gaißa	Zusammenfluss der Großen und der Kleinen Ohe, Gde. Aicha vorm Wald	Landkreisgrenze zur Stadt Passau
Große Ohe	Einmündung des Holzmühlbachs bei Hofstetten. Markt Eging a. See	Zusammenfluss mit der Kleinen Ohe, Gde. Aicha vorm Wald
Sulzbach	Landkreisgrenze zum Landkreis Rottal-Inn	Mündung in die Vils bei Freundorf, Gde. Aldersbach
Wolfach	Einmündung des Würdinger Bachs südlich des Marktes Ortenburg	Mündung in die Donau östlich der Stadt Vilshofen an der Donau

3. Nach Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist.

Hiervon hat die Regierung von Niederbayern Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 01. Februar 1990 die Genehmigungspflicht auf nachstehende Gewässer, bzw. Gewässerabschnitte ausgedehnt:

Gewässer	von	bis
Kleine Ohe	Eintritt in den Landkreis Passau	Mündung südöstlich Hofkirchen, Markt Hofkirchen
Aldersbach	Eintritt in den Landkreis Passau	Mündung in die Vils nördlich Aldersbach
Wolfach	Einmündung des Reibacher Baches bei Reibach, Stadt Bad Griesbach i.Rottal	Mündung des Würdinger Baches bei Ortenburg
Große Ohe	Einmündung des Rohrbaches nordwestlich Eging a.See	Einmündung des Holzmühlbaches bei Hofstetten, Markt Eging a.See
Köblarner Bach	Einmündung des Pimmerlinger Baches im Markt Köblarn	Abzweigung des Erlbaches bei Kirchham
Erlbach (Würdinger Bach)	Abzweigung aus dem Köblarner Bach	Mündung in das Inn-Altwasser bei Eggfing, Gde. Bad Füssing
Kleeberger Bach	Gemarkungsgrenze Hütting-Ruhstorf, Markt Ruhstorf a.d.Rott	Mündung in die Rott bei Ruhstorf a.d.Rott
Sulzbach	Einmündung des Simbacher Baches bei Strangmühle, Markt Fürstenzell	Mündung in die Rott , südwestl. Neuhaus a.Inn
Satzbach	Einmündung des Judenhofer Baches östl. Salzweg	Mündung in die Donau bei Löwmühle, Gemeinde Thyrnau
Hörreuter Bach	Gemarkungsgrenze Kellberg-Thyrnau, Gde. Thyrnau	Mündung in die Donau bei der Kernmühle, Gemeinde Thyrnau
Eckerbach (Rampersdorfer Bach)	800 m unterhalb des Weilers Steinbruck, Markt Oberzell	Mündung in die Donau im Markt Oberzell
Hofleitenbach	Lindlmühle, Markt Untergriesbach	Mündung in den Eckerbach bei Eckerstampf, Markt Untergriesbach
Griesenbach (Haselmannsbach)	Weiler Burgstall/Eisenbahnbrücke, Markt Untergriesbach	Mündung in den Eckerbach, Markt Oberzell
Kollbach	Gebrechtsmühle, Markt Untergriesbach	Mündung in die Donau nordwestl. Grünau, Markt Untergriesbach
Rambach	Zusammenfluss der Quellbäche 600 m nordwestl. Krottenthal, Markt Untergriesbach	Mündung in die Donau südl. Hitzing, Markt Untergriesbach
Dantelbach	Zusammenfluss der Quellbäche 300 m südöstl. Riedl, Markt Untergriesbach	Mündung in die Donau bei Jochenstein, Markt Untergriesbach